

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Lidl Logistikzentrum GmbH & Co. KG
Vorhaben:	Lagerung von pyrotechnischer Gegenstände der Lagergruppe 1.4 (Feuerwerk Kat. F1 und F2; Verträglichkeitsgruppe G und S nach Richtlinie 2007/23/EG) mit maximal 45 Tonnen Nettoexplosivmasse auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3797/19, Gemarkung Bremgarten, Gemeinde Hartheim
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 9.3.3, Spalte 2 S

Das Neuvorhaben betrifft eine Anlagenart und bedarf als solcher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie einer Lagergenehmigung. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 9.3.3 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 9.3.3, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Die maximale Lagermenge der pyrotechnischen Gegenstände von 45 t liegt weit unter der Schwelle von 200.000 t, ab der eine UVP verpflichtend durchzuführen ist.

Weder weisen Merkmale des Vorhabens noch der Standort des Vorhabens oder die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf, die erhebliche Umwelteinwirkungen erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

10.11.2023

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Immissionsschutzbehörde-